

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dorothea Schäfer (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Gesundheitsgefährdendes Spielzeug

Die **Kleine Anfrage 926** vom 17. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Aktuell wurden wieder gravierende Gesundheitsrisiken bei Kinderspielzeug festgestellt, die zu einer weltweiten Rückrufaktion eines großen amerikanischen Spielzeugherstellers geführt haben. Die betroffenen Spielzeuge stammen offensichtlich hauptsächlich aus chinesischer Produktion. Festgestellt wurden dabei insbesondere ein überhöhter Bleigehalt und gefährliche Kleinmagnete.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie erfolgt die Kontrolle von Spielwaren durch amtliche Behörden in Rheinland-Pfalz?
2. Wie häufig werden derartige Kontrollen durchgeführt und wie viele Beanstandungen gab es in den letzten fünf Jahren (bitte unter Angabe von Art und prozentualem Anteil)?
3. Wie hoch ist der Anteil der Beanstandungen von Produkten, die im Inland hergestellt wurden, und solchen, die im Ausland hergestellt wurden?
4. Sind der Landesregierung Prüfergebnisse anderer behördlich zugelassener Prüfstellen (z. B. für das GS-Zeichen) bekannt? Wenn ja, wie lauten etwaige Beanstandungen?
5. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um die Sicherheit von Spielzeug besser zu gewährleisten?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Regelungen zu den Anforderungen an Spielzeug sind im Geräte- und Produktsicherheitsrecht, im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht sowie im Chemikalienrecht enthalten.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten für die Überwachung:

- Geräte- und Produktsicherheitsrecht:
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) mit der Zweiten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) und mehreren Normen der EU: physikalische, z. T. aber auch chemische Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug (Beispiel: Höchstwerte für die Abgabe von Schwermetallen durch Spielzeug)
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (MASGFF)
Vollzug: Gewerbeaufsicht
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht:
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit der Bedarfsgegenständeverordnung: chemische Anforderungen (Beispiel: Azofarbstoffe, Weichmacher)
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV)
Vollzug: Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte mit dem Landesuntersuchungsamt (LUA) als oberer Landesbehörde

– Chemikalienrecht:

Chemikalien-Verbotsverordnung: Verbot von Stoffen und Zubereitung oder Festsetzung von Höchstmengen für verschiedene Produkte, zu denen u. a. auch Spielzeug gehört (Beispiel: Cadmium, Formaldehyd)

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV)

Vollzug: Gewerbeaufsicht

Die Untersuchungen werden am Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) und am LUA durchgeführt. Das LUWG kooperiert dabei mit dem Saarland. Die Überwachung erfolgt durch Betriebskontrollen und die Entnahme von Proben durch die jeweils zuständigen Behörden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Tätigkeit der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung sind von den Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte im Spielzeugbereich folgende Kontrollen in den Betrieben durchgeführt worden:

Jahr	durchgeführte Kontrollen	Kontrollen mit Beanstandungen
2003	51	1
2004	44	0
2005	61	5
2006	82	0
2007 (bis zum 29. August)	61	2

Insgesamt wurden im Zeitraum von 2003 bis zum 29. August 2007 299 Betriebskontrollen durchgeführt. Dabei wurde in acht Fällen die Kennzeichnung des Produktes beanstandet.

Beanstandungsgründe waren Verstöße gegen die Kennzeichnungsbestimmungen.

Für die Einstufung bei der statistischen Erfassung ist die gewerbliche Haupttätigkeit eines Betriebes maßgebend. Kontrollen von Lebensmittelmärkten, die u. a. auch Spielzeug anbieten, sind daher in der Tabelle nicht enthalten. Beim Spielzeug kommt den Probenuntersuchungen eine erheblich größere Bedeutung zu als den Kontrollen von Verkaufsstätten, da dabei im Wesentlichen nur Kennzeichnungsverstöße festgestellt werden können.

Vom LUA sind nach Bestimmungen aus allen drei Rechtsbereichen folgende Proben hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit und Kennzeichnung untersucht worden:

Jahr	untersuchte Proben	beanstandete Proben (in Klammern Beanstandungsquote)	Zahl der Beanstandungen wegen der stofflichen Beschaffenheit	Zahl der Beanstandungen wegen der Kennzeichnung
2003	97	4 (4 %)	3	1
2004 *)	182	25 (14 %)	17	11
2005	149	16 (11 %)	4	12
2006	153	17 (11 %)	5	12
2007 (bis zum 24. August)	109	21 (19 %)	5	16

*) Abweichende Zahlen von der tabellarischen Aufstellung zum Jahresbericht des LUA auf der Internetseite des Amtes; in der genannten tabellarischen Aufstellung wird die Zahl der bemängelten und der beanstandeten Proben genannt.

Die Beanstandungen in der letzten Spalte betreffen eine unvollständige oder nicht rechtskonforme Kennzeichnung; die Proben zeigten keine nachweisbare stoffliche Abweichung. Abweichend hiervon wurden im Jahre 2004 bei drei Proben sowohl die stoffliche Beschaffenheit als auch die Kennzeichnung beanstandet.

Die Beanstandungen wegen der stofflichen Beschaffenheit können wie folgt untergliedert werden:

2003: 1 x verbotene Azofarbstoffe

2 x verbotene Weichmacher (Phthalate) bei Spielwaren für Kinder unter 36 Monaten

- 2004: 7 x Borsäure in Springknete
 1 x überhöhte Schwermetallabgabe in den Lacken eines Holzlaufrades
 4 x überhöhte Schwermetallkonzentration (Cadmium) in Scoubidou-Flechtbändern
 4 x verbotene Weichmacher (Phthalate) bei Spielwaren für Kinder unter 36 Monaten bzw. abreißbare und verschluckbare Kleinteile bei Spielwaren aus weichmacherhaltigem PVC
 1 x verbotene Weichmacher (Phthalate) bei Spielwaren für Kinder unter 36 Monaten und erhöhte Schwermetallkonzentration
- 2005: 2 x erhöhte Lösungsmittelausgasung aus einem Kunststofftier und einem Kunststoffpuzzle
 1 x Speichel- und Schweißechtheit nicht erfüllt bei einem Holzspielzeug
 1 x abreißbare und verschluckbare Kleinteile bei einer Spielware aus weichmacherhaltigem PVC
- 2006: 1 x verbotene Azofarbstoffe in einer Puppe
 2 x allergisierende Dispersionsfarbstoffe in Stofftieren
 2 x erhöhte Formaldehydabgabe bei Holzpuzzles, davon zusätzlich 1 x Holzsplitter
- 2007: 2 x verbotene Azofarbstoffe in Finger- bzw. Handspielpuppen
 1 x erhöhte Schwermetallabgabe in dem verwendeten Lack eines Spielzeuginstrumentes (nur zur Absicherung durchgeführte Untersuchung, da zu diesem Zeitpunkt bereits der Rückruf lief)
 1 x Speichel- und Schweißechtheit nicht erfüllt bei den Federn eines Kinder(fühl)buches
 1 x Speichel- und Schweißechtheit nicht erfüllt sowie fehlende mechanische Festigkeit des Lackes bei Holzbausteinen

Die Gewerbeaufsicht führt im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung, vornehmlich aufgrund von Mängelmeldungen (EU-Schnellmitteilungen, RAPEX-Meldungen) Kontrollen von Spielzeugen in Verbrauchermärkten durch. Bei den Kontrollen wird festgestellt, ob sich der beanstandete Artikel noch im Handel befindet. Dabei wird auch überprüft, ob eventuell vergleichbare Produkte mit ähnlichen Mängeln im Handel sind. Im Bereich der Gewerbeaufsicht der SGDen Nord und Süd wurden in den Jahren von 2003 bis 2007 ca. 250 Kontrollen bei der Produktgruppe Spielzeug durchgeführt.

Die sicherheitstechnischen Überprüfungen – bezüglich mechanisch-physikalischer Eigenschaften und chemischer Beschaffenheit – von Spielzeug durch das LUWG sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	untersuchte Proben	beanstandete Proben	Beanstandungsquote
2003	12	11	91 %
2004	27	9	33 %
2005	7	4	57 %
2006	7	0	0 %
2007 (bis zum 28. August)	12	6	50 %

Zu Frage 3:

Bei den vom LUA untersuchten Proben ergibt sich hinsichtlich ihrer Herkunft folgendes Bild:

Jahr	untersuchte Proben (in Klammern beanstandete Proben)				
	Inland	EU	Drittländer	Herkunft unbekannt	Summe
2003	44 (0)	8 (1)	27 (1)	18 (2)	97 (4)
2004	65 (6)	28 (8)	34 (6)	55 (5)	182 (25)
2005	71 (2)	4 (0)	4 (2)	70 (12)	149 (16)
2006	79 (3)	0 (0)	9 (0)	65 (14)	153 (17)
2007 (bis zum 24. August)	65 (8)	2 (1)	4 (3)	38 (9)	109 (21)

Wegen der z. T. niedrigen Zahlen wurde auf die Berechnung einer Beanstandungsquote verzichtet.

Bei Produkten, die unter den Anwendungsbereich des GPSG fallen und bei denen der Hersteller seinen Sitz im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat, ist der Hersteller auf/an dem Produkt anzugeben. Bei Produkten, die außerhalb des EWR hergestellt werden, ist der Bevollmächtigte oder der Importeur mit Sitz im EWR anzugeben. Eine Verpflichtung, das Produkt mit dem Herstel-

lungsland zu kennzeichnen, besteht nicht. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung beim Import von Produkten aus Drittländern – wie China – häufig nicht möglich.

Zu Frage 4:

Die Prüfungen im Rahmen des GS-Zeichens werden von interessierten Firmen in eigener Verantwortung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind daher nur der Prüfstelle und dem Auftraggeber bekannt.

Zu Frage 5:

Wie im Lebensmittelbereich ist es nicht Aufgabe der Überwachung, die Sicherheit von bestimmten Produkten zu gewährleisten. Vielmehr haben die verantwortlichen Firmen im Rahmen ihrer Produktverantwortung sicherzustellen, dass die angebotene Ware den geltenden Vorschriften entspricht. Aufgabe der Überwachung ist es, die Übereinstimmung mit den Vorschriften stichprobenhaft zu überprüfen.

Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sollten die Firmen aus Sicht der Landesregierung verstärkt das Instrument der freiwilligen Prüfungen für das GS-Zeichen nutzen. Rheinland-Pfalz hat daher für die nächste Verbraucherschutzministerkonferenz einen entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht. Danach soll der Bund Gespräche mit der Wirtschaft führen, um verstärkt entsprechende Prüfungen zu veranlassen und das Zeichen insgesamt bekannter zu machen.

Da ein Großteil der Spielwaren aus Drittländern kommt, ist es sinnvoll, darauf hinzuwirken, dass die Kontrollen am Herstellungsort der Spielzeuge vor allem im asiatischen Raum verstärkt werden.

Margit Conrad
Staatsministerin